

Satzung der Stadt Lennestadt
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
im Haushaltsjahr 2024
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund

- des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und
- § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)

hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 13.12.2023 die nachfolgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|------------------|
| (1) | Der Steuersatz für die Grundsteuer A (Betriebe und Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft) | beträgt 259 v.H. |
| (2) | Der Steuersatz für die Grundsteuer B (Grundstücke) | beträgt 501 v.H. |
| (3) | Der Steuersatz für die Gewerbesteuer | beträgt 440 v.H. |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, des sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, 18. Dezember 2023

Tobias Puspas
(Bürgermeister)